



ÖDV / FP
SGBCISL

Öffentlicher Dienst - Funzione Pubblica

An den
An den Gemeindeverband
Dr. Andreas Schatzer
gvcc@legalmail.it

An den
Verband der Altersheime
Dr. Moritz Schvienbacher
vds-arpa@pec.it

An das
Regierungskommissariat
Präfekt Dr. Vito Cusumano
protocollo.comgovbz@pec.interno.it

Bozen, am 21.04.2020

Bestätigung vom Gebrauch von geeigneten Schutzmasken und sonstige Schutzausrüstung –
Dekret Nr. 18 vom 17/03/2020 „Cura Italia“ COVID-19, Art. 15 und 16 – „Verpflichtende Aufforderung“

Im Zuge der Gegebenheiten und zum Schutz aller Bediensteten im Bereich der Gemeinden, der Bezirksgemeinschaften, der Ö.B.P.B., des Betriebes für Sozialdienste Bozen sowie aller privat geführten Alten- und Pflegeheime weisen wir erneut auf die Notwendigkeit und Unerlässlichkeit vom Gebrauch von angemessenen Schutzmasken und Schutzausrüstung hin.

Laut L. D. 24/02/1997, Nr. 46 sind die Schutzmasken FFP2 und FFP3 anzuwenden, die laut L.D Nr. 475/1992 der Zertifizierung laut Europäischen Normen entsprechen. Die technische Norm UNI EN 149:2009 gibt die Mindestanforderungen der Schutzmasken an, die als Atemwegsschutzgeräte (fPp2 und FPp3) verwendet werden, deren Effizienz, Atmungsaktivität, Strukturstabilität durch Tests und technische Tests gewährleistet ist.

Zusätzlich verweisen wir auch auf die Einhaltung in allen Strukturen der Vorgaben gemäß dem Dokument vom „Istituto Superiore di Sanità“ vom 17.04.2020 „Indicazioni ad interim per la prevenzione e il controllo dell’infezione da SARS-COV-2 in strutture residenziali sociosanitarie“ hin.

In der Annahme, dass auch alle anderen Schutzausrüstungen wie Schutzbrillen, Bekleidung und Handschuhe den Europäischen Normen entsprechen, ersuchen wir um eine dringende Rückmeldung, um den Gebrauch von geeigneten Schutzmasken und sonstiger Schutzausrüstung zu bestätigen.

In Erwartung einer Rückmeldung

Mit freundlichen Grüßen
FP/ÖDV - SGBCISL
Claudio Scrinzi